

Förderungsrichtlinien
der Gemeinde Lahnau für die Arbeit von
Vereinen in der Gemeinde Lahnau
in der Fassung der 5. Änderung vom 29.03.2019

1. Allgemeine Vorschriften

1.1. Zweck der Vereinsförderung

Vereine sind die Grundlagen des politischen Gemeinwesens Lahnau. Die Gemeinde Lahnau unterstützt durch diese Richtlinien bürgerschaftliches Engagement in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen und trägt so dem Anspruch des § 1 Abs. 1 S. 1 HGO Rechnung, der den Gemeinden die Funktion der Grundlage des demokratischen Staates zuweist und mit der Förderung des Wohls ihrer Einwohner beauftragt.

1.2. Förderungsfähigkeit

Vereinsförderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien erhalten alle Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien, die in Lahnau ihren Sitz haben. In Anlage 1 dieser Richtlinien sind die Vereine nach dem Schwerpunkt ihres Vereinszwecks in sporttreibende, kulturtreibende, sonstige sowie in Vereine zu unterteilen, die den Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zum Ziel haben.

1.3. Arten der Vereinsförderung

Vereinsförderungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Zuschussgewährungen in Geld und die Förderung durch mietfreies Überlassen gemeindeeigener Räume und Sportanlagen.

1.4. Formerfordernis für alle Vereinsförderungsarten

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen oder auf mietfreie Überlassung von Räumen oder Sportanlagen sind durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes schriftlich so rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen, dass sie noch vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme beraten und dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden können.

1.5. Abschließender Charakter der Vorlage- und Nachweispflichten

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Vorlage- und Nachweispflichten für Vereine, die Vereinsförderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien beantragen, sind abschließend, weitergehende Nachweise und Vorlagen kann der Gemeindevorstand nicht verlangen.

1.6. Erstellung von Formblättern

Der Gemeindevorstand erstellt Formblätter, die sämtliche zur Gewährung von Vereinsförderungsmaßnahmen erforderlichen Angaben erfassen und auf weitere, nach diesen Richtlinien erforderliche Nachweise hinweisen. Der Gemeindevorstand übersendet den Vereinen jährlich die erforderlichen Antragsvordrucke.

1.7. Vorbehalt zugunsten geschlossener Verträge/Vereinbarungen

Die Vorschriften dieser Richtlinien berühren Gültigkeit und Inhalt zwischen der Gemeinde Lahnau und einzelnen Vereinen geschlossener Verträge nicht.

1.8. Verwendungsnachweise

Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Lahnau über die Förderungsmaßnahmen einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.01. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die zugewendeten Beträge nicht diesen Richtlinien gemäss verwendet worden sind.

2. Zuschussgewährungen

Die Anträge sind spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen. Zuschüsse nach Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.4 dieser Richtlinien werden auf Grundlage von Mitgliederlisten, Beitragsnachweisen, Meldungen der sporttreibenden Vereine an den Landessportbund Hessen oder durch die übrigen Vereine durch Nachweise der von ihnen an überörtliche Vereine gemeldeten Jugendmitglieder durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

2.1. Voraussetzung der Zuschussgewährung

Zuschüsse können nur im Rahmen der für die Vereinsförderung im Haushaltsplan der Gemeinde Lahnau vorgesehenen Mittel gewährt werden.

Bekleidung jeglicher Art wird nicht bezuschusst.

2.2. Pauschale Zuschüsse an alle Vereine

Die Arbeit der Vereine wird auf Antrag durch pauschale Zuschüsse unterstützt.

2.2.1. Zuschüsse, die auf die Mitgliederzahl bezogen sind

Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 0,50 € je Mitglied, mindestens jedoch 50,00 €.

2.2.2. Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bei überörtlichen Veranstaltungen

Auf Antrag werden Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bei überörtlichen, durch einen Lahnauer Verein in Lahnau ausgerichteten Veranstaltungen gewährt.

2.3. Bezuschussung von Vereinsjubiläen

Als Vereinsjubiläen werden das 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährige usw. Gründungsjubiläum anerkannt. Pro Jahr des Bestehens werden 10,00 € bewilligt.

2.4. Zuschüsse zur Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen

Auf Antrag kann die Teilnahme von Wettkampfgruppen und –mannschaften an überörtlichen Meisterschaften, Wettkämpfen und ähnlichen Wettbewerben bezuschusst werden.

2.5. Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege

Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 10,00 €.

2.6. Bezuschussung von Seniorenfeiern

Vereine und Altenkreise der Gemeinde Lahnau, die in Ortsteilen der Gemeinde Lahnau auf eigene Kosten vereinsoffene Altenfeiern und Seniorenfaschingsveranstaltungen durchführen, können auf Antrag nach vorheriger schriftlicher Anzeige einmal jährlich einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt bei einer Teilnahme von

- bis zu 50 Personen 100,00 €
- 51 bis 100 Personen 150,00 €
- mehr als 100 Personen 200,00 €.

2.7. Zuschüsse zur Pflege der Partnerschaften/zur Anbahnung von Partnerschaften

Vereine, die von Delegationen (Mindestgröße: 15 Personen) aus Partnergemeinden der Gemeinde Lahnau bzw. von Gemeinden, mit denen eine offizielle Partnerschaft angestrebt wird, Besuch erwarten, können einen Zuschuss beantragen, der zweckgebunden je Gast und Tag für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5,00 €, beträgt.

Fahrten von Vereinen nach Anhang 1 dieser Richtlinien in Partnergemeinden der Gemeinde Lahnau bzw. Gemeinden, mit denen die Gemeinde Lahnau eine offizielle Partnerschaft anstrebt, können einen zweckgebundenen Fahrtkostenzuschuss einmal jährlich beantragen, der

- a) für alle Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20,00 €,
 - b) für alle übrigen Teilnehmer 12,00 €
- beträgt.

Die Zuschüsse zur Partnerschaftspflege sind schriftlich rechtzeitig vor der Fahrt unter Beifügung einer Gästeliste, die Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum enthält, zu beantragen, dem jeweils ein Ablaufplan (Programm) beizufügen ist.

2.8. Zuschüsse an sporttreibende Vereine

2.8.1. Zuschüsse zum Kauf langlebiger Sportgeräte

Zuschüsse zum Kauf langlebiger Sportgeräte werden in Höhe von 10 % der bezuschussungsfähigen Kosten gewährt. Langlebige Sportgeräte müssen eine regelmäßige Nutzungsdauer von 10 Jahren garantieren.

Als langlebige Sportgeräte werden auch Voltigier-Pferde anerkannt, die unmittelbar für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Übungsgruppen der Vereine verwendet werden.

2.8.2. Zuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen

Gemeindliche Zuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen, die in den Gemarkungen der Gemeinde Lahnau errichtet werden, werden gewährt, wenn das Projekt nach Investitionsförderungsrichtlinien des Landes Hessen oder des Lahn-Dill-Kreises angemeldet und bezuschusst wird. Der Investitionszuschuss beträgt 15 % der vom Land Hessen oder dem Lahn-Dill-Kreis als förderungsfähig festgesetzten Bausumme. Voraussetzung der Förderung ist, dass das Land Hessen bzw. der Lahn-Dill-Kreis ihren etwaigen Zuschuss auch auszahlen.

Die Gemeinde Lahnau kann Investitionszuschüsse in Höhe von 15 % der vom Gemeindevorstand als förderungsfähig festgesetzten Bausumme zum Bau vereinseigener Sportanlagen auch ohne Zusagen über Förderungen seitens des Landes Hessen oder des Lahn-Dill-Kreises gewähren, wenn

- a) die vereinseigene Sportanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde Lahnau in deren Gemarkungen errichtet wird,
- b) die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert und dem Gemeindevorstand gegenüber nachgewiesen ist.

Durch diese Förderung werden Zuschussgewährungen nach anderen Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau nicht ausgeschlossen.

2.8.3. Zuschüsse zur Bewirtschaftung und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zu den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten werden auf schriftlichen Antrag folgende jährlichen Zuschüsse gezahlt:

a)	von Sportplatz-Kleinfeldern	150,00 € je Kleinfeld
b)	von Tennisplätzen	200,00 € je Spielfeld
c)	von Reitplätzen, -anlagen	300,00 € je Reitplatz oder -anlage
d)	von Reithallen	600,00 € je Halle
e)	von Schießsportanlagen	35,00 € je Schießstand oder –bahn
f)	von Bogenschießanlagen	20,00 € je Stand oder Bahn
g)	von Modellfluggeländen	150,00 €
h)	von Angelsportanlagen	300,00 €
i)	von Vereinsheimen	
	mit mehr als 50 m ² Fläche	250,00 €
	mit weniger als 50 m ² Fläche	150,00 €

Sofern ein Verein durch vertragliche Regelung auch Wartung und Pflege eines gemeindeeigenen Großfeldes übernimmt, gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 600,00 €.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Ziffer ist, dass der Verein mindestens 20 aktive Sportler nachweisen kann.

2.8.4. An-, Um- und Ausbau bestehender Sportanlagen

Die Gemeinde Lahnau kann Investitionszuschüsse in Höhe von 15 % der vom Gemeindevorstand als förderungsfähig festgesetzten Bausumme zu An-, Um- oder Ausbauarbeiten an vereinseigenen Sportanlagen gewähren, wenn

- die vereinseigene Sportanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde Lahnau in deren Gemarkungen errichtet worden ist,
- die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert und dem Gemeindevorstand gegenüber nachgewiesen ist.

Durch diese Förderung werden Zuschussgewährungen nach anderen Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau nicht ausgeschlossen.

2.8.5. Zuschüsse zu Übungsleitervergütungen

Zuschüsse zu Übungsleitervergütungen werden in Höhe von 10 % der Landeszuwendung gezahlt, wenn entsprechend den Maßnahmen-Förderungsrichtlinien ein Antrag des Vereins auf Förderung durch die jeweils zuständige Landesbehörde genehmigt wurde.

2.9. Zuschüsse an kulturtreibende Vereine

2.9.1. Zuschuss für Übungsleiter/Dirigenten

Kulturtreibende Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinien erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss bis zu 400,00 € zu den Kosten, die die Beschäftigung von Übungsleitern und Dirigenten für eine Musikgruppe verursacht. Besteht eine zweite oder weitere Musikgruppe, beträgt der Zuschuss insgesamt höchstens 750,00 €.

2.9.2. „Musikvereinigungszuschuss“

Selbständige Musikvereinigungen und die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau, deren Übungsleiter bzw. Dirigenten keine Entschädigung erhalten und die nicht überwiegend kommerziell tätig sind, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 400,00 €. Besteht eine zweite oder weitere Musikgruppe, beträgt der Zuschuss insgesamt höchstens 750,00 €.

2.9.3. Instrumente/Notenanschaffung

Für die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial, das in das Eigentum der Vereine übergeht oder übergehen wird, werden auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

2.10. Zuschüsse an Vereine, deren Zweck auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ausgerichtet ist

2.10.1. Anlage von Naturlehrpfaden und Aussichtsplätzen

Vereine, deren Zweck auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ausgerichtet ist, erhalten für die Anlage von Naturlehrpfaden und Aussichtsplätzen auf Antrag einen Zuschuss. Der Anlage steht die Erweiterung von Naturlehrpfaden und Aussichtsplätzen gleich, sofern sie im Benehmen mit der Gemeinde Lahnau erfolgt.

2.10.2. Unterhaltung von Naturlehrpfaden und Aussichtsplätzen

Vereine, deren Zweck auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ausgerichtet ist, erhalten für die Unterhaltung von Naturlehrpfaden und Aussichtsplätzen einen jährlichen Zuschuss von 100,00 €.

2.11 Förderung sonstiger Vereine

2.11.1. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn das Projekt/die Anschaffung vorher mit dem Gemeindevorstand abgestimmt wird und bei Baumaßnahmen diese in den Gemarkungen der Gemeinde Lahnu errichtet werden. Der Zuschuss kann bis zu 15 % der Investitionskosten betragen. Die Gesamtfinanzierung muss vorher sichergestellt sein.

2.11.2. Vereinsfahrzeuge sind generell nicht förderungsfähig.

Abs. 1 und 2 gelten auch für Investitionen von sport-, kulturtreibenden und den Vereinen, die den Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zum Ziel haben, soweit sie nicht unter die Ziffern 2.8.1.bis 2.8.4, 2.9.3., 2.10.1. und 2.10.2 fallen.

2.11.3. Sonstige Vereine, die ein eigenes Vereinsheim unterhalten, können zu den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten auf schriftlichen Antrag einen jährlichen Zuschuss nach Einteilung der Ziffer 2.8.3 Buchstabe i) erhalten.

3. Überlassung von gemeindeeigenen Einrichtungen

3.1. Benutzung kommunaler Einrichtungen

Vereine nach Anhang 1 dieser Richtlinien können zweimal jährlich entweder das Bürgerhaus im Ortsteil Atzbach oder Dorlar, das Gemeinschaftshaus im Ortsteil Waldgirmes, den Grillplatz im Ortsteil Waldgirmes oder die Museumsscheune mit Dorfplatz am Heimatmuseum im Ortsteil Waldgirmes unentgeltlich nutzen. Die Selbstkosten sind der Gemeinde zu erstatten.

Im Sinne dieser Vorschrift sind die in der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnu vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen den Vereinen nach Anhang 1 dieser Richtlinien gleichgestellt.

3.1.1 Der Gemeindevorstand ist befugt, nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall Ausnahmen von Punkt 3.1 für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Heimatabende, Kinder- und Jugendfaschingsveranstaltungen, Prunksitzungen, Theateraufführungen, Liederabende, Lichtbilder- und Filmvorträge usw.) mit Vereinen vertraglich zu vereinbaren.

3.2. Unentgeltliche Überlassung von Sporteinrichtungen

Die Sportplätze in der Gemeinde Lahnu werden den interessierten Vereinen sowie den Sportfachverbänden grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Fassungen der Vereinsförderungsrichtlinien

Vorstehende Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt am 21.05.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Die vorstehende 5. Änderung der Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau für die Arbeit von Vereinen in der Gemeinde Lahnau wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 21.05.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Die vorstehende 5. Änderung der Förderungsrichtlinien der Gemeinde Lahnau für die Arbeit von Vereinen in der Gemeinde Lahnau wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten Nr. 23 vom 06.06.2019 veröffentlicht.

Lahnau, den 07.06.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Vereine der Gemeinde Lahnau - Stand Februar 2019-

Verein/Gruppierung Anschrift des/der 1. Vorsitzenden

1. Sporttreibende Vereine

Angelsportverein Lahnau e.V.	Holger Medenbach, Lohweg 17 Dorlar, Tel. 66897
DLRG-Ortsgruppe Waldgirmes- Naunheim-Dorlar e.V.	Sabine Viand, Bruchstr. 20 35581 Wetzlar, Tel. 9827696
Reit- und Fahrverein Lahnau- Waldgirmes e.V.	Heinz Rauber, Rodheimer Str. 28, Waldgirmes, Tel. 62355
Schützengemeinschaft Lahnau 1966 e.V.	Erwin Schnabel, Atzbacher Str. 34, Dorlar, Tel. 62444
Sportclub 1929 Waldgirmes e.V.	Wolfgang Schmitt, Am Schöffental 14, Waldgirmes, Tel. 96000
Tennisclub Atzbach 1976 e.V.	Jens Thomae, Postfach 13, 35631 Lahnau
Turn- und Sportgemeinde 1903 e.V. Dorlar	Kim René Stahl, Dammweg 18 Dorlar, Tel. 669922
Turn- und Sportverein 1906 Atzbach e.V. (ab 2.4.2011 Schachfreunde Atzbach als Sparte des TSV)	Martin Petrick, Bergstraße 44 Atzbach
Turnverein 05 Waldgirmes e.V. Geschäftsstelle	Lars Gerhardt, Nordendstr. 10, Waldgirmes, Tel. 6690870 Ludwigstr. 6, Waldgirmes, Tel. 66162
Wassersportverein Lahnau e.V.	Dieter Enders, Jahnstraße 4, Atzbach, Tel. 61061
Tischtennisclub (TTC) Lahnau e.V.	Thomas Oppler, Rodheimer Str. 69, Waldgirmes, Tel. 30346
Ausdauer Sport Lahnlaender Lahnau e.V.	Jörg Fiedler, Eichenweg 3 Waldgirmes, Tel. 962991
1. Lahnauer Skatverein	Werner Brück, Wetzlarer Str. 28 Dorlar, Tel. 96177

2. Kulturtreibende Vereine

Frauenchor Dorlar	Ursula Claudi, Am Brühl 7, Dorlar, Tel. 63703
Freiwillige Feuerwehr Atzbach e.V. Abt. Musikzug	Ansprechpartner: Lothar Brückmann Heinestr. 9, Atzbach, Tel. 62718
Freiwillige Feuerwehr Waldgirmes e.V. Abt. Blasorchester Lahнау	Musikausschussvorsitzender: Christian Endlicher, Vogelsang 30, 35578 Wetzlar, Tel. 446934
Gemischter Chor der Evangelischen Gemeinschaft Waldgirmes e.V.	Helmut Müller, Brunnenstr. 5, Waldgirmes, Tel. 61607
Gesangverein Lahnthäl 1867 e.V. Dorlar	Eugen Lapp, Rodheim-Bieber, Grabenstr. 44 35444 Biebertal, Tel. 06409/7897
Geschichtsverein Lahнау e.V.	Ralf Stahl, Ahornweg 6 35644 Hohenahr, Tel. 06444-9257871
Kirchenchor der Evangelischen Kirchengemeinde Atzbach/Dorlar	Dr. Margrit Schnorr, Birkenweg 7 Atzbach, Tel. 61334
Posaunenchor des CVJM Waldgirmes	Chorleiter: Christian Reinstädler, Berliner Str. 18 Waldgirmes, Tel. 962552
Sängervereinigung Waldgirmes e.V.	Brigitte Krieger, Kreuzerstr. 42, Waldgirmes, Tel. 63516
TV 05 Waldgirmes e.V. Musikabteilung	Abt.Leiter Sebastian Fath, Schulstr. 8 35633 Lahнау, Tel. 0172-6669211
Deutsch-Englischer Freundeskreis Lahнау e.V.	Rudolf Tonigold, Am Flurscheid 33, Atzbach, Tel. 62356
Förderkreis der Lahntalschule e.V.	Margret Michl, Wertherstr. 4 35578 Wetzlar, Tel. 47417
Elternverein Betreute Grundschule Waldgirmes e.V., Pestalozzistr. 11	Christian Kutschy, Zollstock 26 Dorlar, Tel. 209911
Förderverein Römisches Forum Waldgirmes e.V.	Waldgirmes, Georg-Ohm-Str. 2 Tel. 65240
Förderverein KiGa „Das Nest und Nordentchen“ e.V.	Jennifer Wagner, Am Weinberg 2 Waldgirmes
Verein zur Förderung der dörflichen Kultur in Lahнау "Dorfplatz Dorlar"	Sabine Adam, Hinterstr. 12 Dorlar, Tel. 64852
Fotofreunde Lahнау e.V.	Horst Krug, Amthof 11, Atzbach, Tel. 61570

Landfrauenverein Atzbach	2. Vors. Hannelore Schneider, Dammweg 10 Dorlar, Tel. 62573
Förderverein "Kirche vor Ort" e.V. Mariä Schmerzen - St. Nepomuk Vereinsanschrift:	Dr. Anneliese Frank, Stockwiese 5 35581 Wetzlar-Münchholzhausen (35633 Lahнау-Dorlar, Auweg 1, Tel. 62055/75143)

3. Sonstige Vereine

Atzbacher Carnevalverein A.C.V. 1975 e.V.	Christopher Eiselt, Hohlweg 14 Atzbach, Tel. 6690822
Bauernverein Atzbach	Eberhard Bepler, Lahnstraße 20, Atzbach, Tel. 61448
Burschenschaft "Club Edelweiß" Waldgirmes e.V.	Maximilian Drescher, Wilhelmstr. 8 Waldgirmes, Tel. 0160-8133119
Burschen- und Mädchenschaft "Fidelio 1905 Atzbach e.V."	Jan Hofmann, Am Wiesacker 11 Atzbach, Tel. 06441-63802
Burschenverein "Frohsinn" Waldgirmes	Andre Lepper, Ludwig-Rinn-Str. 18 35633 Lahнау, Tel. 62557
CVJM Atzbach-Dorlar e.V.	2. Vorsitzender Marco Gilbert, Lessingstr. 20 Atzbach, Tel.: 0152-52733671
CVJM Waldgirmes	Christoph Kuhn, Am Langenbruch 10, Waldgirmes, Tel. 62353
Evangelische Frauenhilfe Atzbach	Waltraud Borries, Am Wiesacker 12 Atzbach, Tel. 61223
Evangelische Frauenhilfe Dorlar	Hilde Brückmann, Gartenstr. 23, Dorlar, Tel. 962096
Freiwillige Feuerwehr Atzbach e.V.	Michael Wagner, Lärchenweg 4, Atzbach, Tel. 9631896
Freiwillige Feuerwehr Dorlar e. V.	Andrea Weber, Akazienweg 1 Dorlar, Handy-Nr. 0170-4489631
Freiwillige Feuerwehr Waldgirmes e.V.	Steffen Schneider, Nordendstr. 3 Waldgirmes, Tel. 64635
Kaninchen- und Geflügelzuchtverein H 219 Atzbach e.V.	Ralf Grawert, Spennelberg 3, Atzbach, Tel. 61284

Kleintierzuchtverein H 252 Dorlar	Harry Schmitt, Am Salzpfad 5, Dorlar, Tel. 63637
Obst- und Gartenbauverein Atzbach	gf. Vorsitzender Finanzen Peter Emmerich, Nelkenweg 6 Atzbach, Tel. 66268
Obst- u. Gartenbauverein Waldgirmes zur Förderung des Obstbaues, der Garten und Landschaftspflege e.V.	gf. Vorsitzender Finanzen Heinz Seliger, Weinbergstr. 23 Waldgirmes, Tel. 62767
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen Ortsverband Atzbach	Simone Kahlenberg, Franz-List-Str. 1, Atzbach, Tel. 06441-61917
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen Ortsverband Dorlar	Kurt Petrick, Lahnberg 4 Dorlar, Tel. 62499
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen Ortsverband Waldgirmes	Stellv. Vors. Roswitha Bork, Weinbergstr. 2c Waldgirmes, Tel. 63803
Mädchenschaft "Sonnenschein"	Hannah Best, Lauterstr. 55, Waldgirmes, Tel. 96 28 36
Gewerbeverein Lahnaue e.V.	Wilhelm Drescher, Friedenstr. 38, Waldgirmes, Tel. 0171/7323906

4. Vereine, die den Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zum Ziel haben.

Natur- und Vogelfreunde Atzbach e.V.	Erwin Bierau, Storchenweg 2, Atzbach, Tel. 96133
Verein für Naturschutz Lahnaue e.V.	Erwin Schnabel, Atzbacher Str. 34, Dorlar, Tel. 62444
Rettet die Lahnaue e.V.	Werner Blum, Gießener Str. 43, Atzbach, Tel. 62256
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Lahnaue e.V.	Erwin Schnabel, Atzbacher Str. 34, Dorlar, Tel. 62444